

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0001-INT/2024  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710  
WIEN, AM 30.04.2024

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden;**  
GZ 2024-0.233.717

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit zum rubrizierten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die verfolgten Zielsetzungen, mit der Novelle des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) eine administrative Vereinfachung zu bewirken, einen fairen Wettbewerb zu stärken, die Veranlagungsmöglichkeiten zu verbessern und die Aufsicht zu effektuieren. Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle hervorheben, dass die Aufnahme von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten in § 22a BMSVG-E die Transparenz bei Betrieblichen Vorsorgekassen in diesem Bereich auf das Niveau unionsrechtlich harmonisierter Finanzmarktakteure heben und damit ihre Bedeutung in diesem Bereich stärken wird.

Zu einzelnen Bestimmungen:

**1. Zu Art. 1 Z 13 (§ 26a BMSVG-E) – Risikomanagementfunktion:**

Wir regen an, für die Ausgestaltung der Risikomanagementfunktion das ohnehin herangezogene Vorbild im Pensionskassengesetz (PKG) auch insoweit zu übernehmen, als es mit der Anordnung einer proportionalen Organisation, die der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten angemessen ist, sein Auslangen hat. Der klare wie praktikable Proportionalitätsgrundsatz wird unmissverständlich in § 26a Abs. 1 und 6 BMSVG-E verankert. § 26a Abs. 1 BMSVG-E sollte nicht unnötig über das Vorbild des § 21a Abs. 1 PKG hinausgehen. Konkret bedeutet dies, dass im zweiten Satz das Thema der Ausübung der Risikomanagementfunktion durch nur eine Person nicht ausdrücklich angerissen werden sollte, ohne Fragen der Stellvertretung oder des 4-Augenprinzips im gleichen Detaillierungsgrad zu klären. Unter generellem Verzicht auf einen derartigen Detaillierungsgrad müsste auch nicht die Verantwortung für eine hinreichende Eignung und Zuverlässigkeit in einem als eigene Organisationseinheit ausgestalteten Risikomanagement

geregelt werden. Vielmehr könnte und sollte auf die Sätze 2 und 3 des Entwurfes verzichtet werden.

**2. Zu Art. 1 Z 17 (§ 30 Abs. 2 Z 6 BMSVG-E) – ausgeweitetes Veranlagungsuniversum bei Reals Estate AIF:**

Wir möchten festhalten, dass das Veranlagungsuniversum der Betrieblichen Vorsorgekassen von Real-Estate-AIF, die die Vorgaben des § 23 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmolnvFG) erfüllen, auf solche, die lediglich die materiellen Anforderungen des § 23 Abs. 1 Z 1 und 2 ImmolnvFG erfüllen, erweitert werden soll. Im Lichte der allgemeinen Zielsetzungen der Novelle dürfte dieses Abweichen von den Qualitätsstandards des ImmolnvFG als Verbesserung der Veranlagungsmöglichkeiten verfolgt werden, was wir nicht ohne Weiteres nachvollziehen können.

**3. Zu Art. 1 Z 19 (§ 30 Abs. 3 BMSVG-E) – Veranlagung in an EWR- und Drittlandhandelsplätzen gehandelte Wertpapiere:**

Wir regen an, die Ausweitung des Veranlagungsuniversums in § 30 Abs. 3 Z 2 lit. c BMSVG-E auf solche Wertpapiere zu überdenken, die an Wertpapierbörsen und (anderen) geregelten Märkten von Drittländern, die nicht OECD-Vollmitglied sind, gehandelt werden. Hinsichtlich Drittlandbörsen wird das Beispiel des § 25 Abs. 1 Z 5 lit. c PKG übernommen, ohne dass es für das BMSVG ebenso wie für das PKG eine entsprechende unionsrechtliche Verpflichtung dazu gibt. Uns ist nicht klar, ob die damit verbundenen Implikationen wie z. B. solche geldwäscherechtlicher Art berücksichtigt sind. Mit dem verwendeten Terminus des (anderen) geregelten Marktes wird wiederum vom Vorbild des PKG abgewichen, das von einem "*anderen anerkannten, geregelten [...] Wertpapiermarkt*" spricht. Der Terminus des geregelten Marktes müsste systematisch aufgrund des Gesetzesverweises in § 30 Abs. 3 Z 2 lit. a BMSVG-E im unionsrechtlichen Verständnis interpretiert werden und könnte dementsprechend von Handelsplätzen in Drittländern nicht erfüllt werden. Insgesamt wäre die Beibehaltung des geltenden Wortlautes die einfachste Lösung.

Im Übrigen erkennen wir in § 30 Abs. 3 Z 2 BMSVG-E keinen Unterschied zwischen geregelten Märkten gemäß § 1 Z 2 BörseG 2018 (vgl. lit. a), deren Definition auf den harmonisierten Begriff gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU verweist, und anderen geregelten Märkten in EWR-Mitgliedstaaten (vgl. lit. b), die demselben harmonisierten Begriff folgen müssen. Nichts anderes gilt im Übrigen für das hier herangezogene Vorbild des § 67 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011). Der Fall des § 30 Abs. 3 Z 2 lit. b BMSVG-E könnte deswegen zugunsten der lit. a leg. cit. entfallen – und ebenso der Fall des § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 zugunsten desjenigen der Z 1 leg. cit.

#### **4. Zu Art. 1 Z 22 (§ 30 Abs. 8 und 10 BMSVG-E) – Veranlagung in derivative Produkte, die damit einhergehende Rücklagenerhöhung und deren Abbau:**

Wir regen an, in § 30 Abs. 8 BMSVG-E klarzustellen, dass in das Gesamtrisiko derivative Produkte einzurechnen sind explizit unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt gehalten werden, und im Falle einer entsprechenden Veranlagungsstrategie die Rücklage gemäß § 20 Abs. 2 BMSVG mit mindestens 2% zu dotieren ist; in Abs. 10 leg. cit. sollte der Abbau der Rücklage konkretisiert werden. Der Bedarf zur Klarstellung, sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Derivate einzubeziehen, besteht hier im Gegensatz zum herangezogenen Vorbild des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG deswegen, weil zugleich eine einzuhaltende Veranlagungsgrenze geregelt werden soll. Eine – gegenüber dem Normalfall verdoppelte – Rücklagenhöhe von zumindest 2% der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften scheint aus Gründen des Schutzes der Anwartschaftsberechtigten im Falle einer derivative Produkte einschließenden Veranlagungsstrategie geboten.

Wird die Strategie nicht weiterverfolgt, sollte die Rücklage nicht nur „*kontinuierlich abgebaut*“ werden dürfen. Vielmehr sollte eine klare Mindestdauer des Abbaus sowie eine gleichmäßige Aufteilung der Rücklagenentnahmen über die jeweilige Abbauperiode vorgegeben werden. Zur Art der Rücklagenentnahmen sollte überdies geklärt werden, ob diese passiv durch Anrechnung auf die Rücklagendotierung gemäß § 20 Abs. 2 BMSVG oder aktiv durch Entnahmen gemäß § 30 Abs. 10 BMSVG-E neben Dotierungen gemäß § 20 Abs. 2 BMSVG erfolgen soll.

#### **5. Zu Art. 1 Z 24 (§ 31 Abs. 1 Z 4a BMSVG-E) – NAV bei Nicht-EU-AIF:**

Wir regen an, auch die Bestimmung des Nettoinventarwertes (NAV) für Anteile an Nicht-EU-AIF zu regeln, wofür der Verweis auf § 17 AIFMG und die jeweilige Umsetzung des Art. 19 der Richtlinie 2011/61/EU in § 31 Abs. 1 Z 4a BMSVG-E nicht hinreichend ist. Denn Drittstaaten haben eigene Vorgaben für die Bestimmung des NAV, die auf Nicht-EU-AIF angewendet werden und von denjenigen der EU bzw. des EWR abweichen. Deswegen sollte in diesem Fall der jeweils nach den nationalen Vorgaben bestimmte NAV herangezogen werden.

#### **6. Zu Art. 1 Z 26 (§ 44 BMSVG-E) – Verwaltungsstrafbestimmungen:**

Wir begrüßen die Effektuierung wesentlicher Gesetzesvorgaben durch eine Strafbewehrung über Verwaltungsstrafbestimmungen. Mit derselben Zielrichtung sollte auch eine rechtswidrige Widmung und Entwidmung von Schuldverschreibungen bis zu Endfälligkeit gehalten zu werden (HTM-Widmung) strafbewehrt sein. Wer „*gegen die Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z 3a verstößt*“, sollte deswegen gemäß § 44 BMSVG-E eine Verwaltungsübertretung begehen. Außerdem sollten alle in § 30 BMSVG genannten Veranlagungsbestimmungen strafbewehrt sein, wofür neben Abs. 2 leg. cit. jedenfalls auch Abs. 1 leg. cit. in § 44 Z 5 BMSVG-E genannt werden sollte; dies unter der Annahme, dass



§ 30 Abs. 3 BMSVG als Konkretisierung in den vorhergehenden Absatz hineingelesen werden kann.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt